

Geschäftsordnung

für den Rat und die Ratsausschüsse der Gemeinde Elsdorf

Der Rat der Gemeinde Elsdorf hat in seiner Sitzung am 11. November 2007 folgende Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Geschäftsordnung für den Rat

1. Vorbereitung der Ratssitzung

- § 1 – Eiberufung der Ratssitzung
- § 2 – Ladungsfrist
- § 3 – Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 – Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 – Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 6 – Informationsrecht des Rates

2. Durchführung der Ratssitzungen

- § 7 – Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 8 – Vorsitz
- § 9 – Beschlussfähigkeit
- § 10 – Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 11 – Teilnahme an Sitzungen
- § 12 – Änderung und Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung
- § 13 – Redeordnung
- § 14 – Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 – Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 16 – Anträge zur Sache
- § 17 – Abstimmungen
- § 18 – Fragerecht der Mitglieder des Rates
- § 19 – Fragerecht von Einwohnern
- § 20 – Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 – Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 – Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 – Widerspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzung, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 24 – Niederschrift
- § 25 – Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 26 - Grundregel
- § 27 - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 28 – Widerspruch und Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen und Gruppen

- § 29 – Bildung von Fraktionen und Gruppen
- § 30 – Fraktions- und Gruppengeschäftsräume
- § 31 – Informationsrecht der Fraktionen und Gruppen

IV. Schlussbestimmungen

- § 32 – Datenschutz
- § 33 – Bekanntgabe der Geschäftsordnung
- § 34 – Funktionsbezeichnungen
- § 35 - Inkrafttreten

I. Geschäftsordnung für den Rat

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie den Beigeordneten und die Ortsvorsteher.
- (3) ¹⁾In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. ²⁾Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen in Form von Sitzungsvorlagen (Beschluss-, Mitteilungsvorlagen) beigegeben werden. ³⁾Die Zustellung dieser Unterlagen erfolgt in den Einzelpostfächern im Rathaus.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Frist für die Einberufung zu Rats- und Ausschusssitzungen beträgt mindestens sieben Kalendertage, wobei der Tag der Zustellung und der Sitzungstag eingerechnet werden.
- (2) ¹⁾In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Kalendertage abgekürzt werden, wobei der Tag der Zustellung und der Sitzungstag mit eingerechnet werden. ²⁾Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) ¹⁾Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²⁾Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 21. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens 1/5 der Ratsmitglieder oder von Seiten einer Fraktion oder Gruppe vorgelegt werden.

- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (§ 48 Abs. 2 und 3 GO NW), welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

¹Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. ²Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, welche die Hauptsatzung für Bekanntmachungen der Gemeinde vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Die Verhinderung zur Teilnahme an einer Sitzung ist durch den Sprecher der Fraktion bzw. durch das verhinderte Ratsmitglied unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für die Ratsmitglieder, welche die Sitzung vorzeitig verlassen wollen oder erst während der Sitzung erscheinen.

§ 6

Informationsrecht des Rates

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat in Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist schriftlich an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.
- (4) ¹Die Verwaltung wird regelmäßig einmal pro Halbjahr, jeweils in der letzten Sitzung vor der Sommerpause und in der letzten Sitzung des Jahres, über die Ausführung und Umsetzung der vom Rat bis dahin getroffenen Beschlüsse Bericht erstatten. ²Lassen sich Beschlüsse nicht umsetzen, so ist der Grund hierfür anzugeben. ³Die Berichterstattung wird als Mitteilungsvorlage in die Tagesordnung aufgenommen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

§ 7

Öffentlichkeit der Ratssitzung

- (1) ¹Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. ²Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Voraussetzungen gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Rahmen der Einwohnerfragestunde – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit insbesondere ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO),
 - g) Aufnahme von Krediten im Einzelfall,
 - h) Gewährung von Darlehen,
 - i) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (3) ¹⁾Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ²⁾Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. ³⁾Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8

Vorsitz

- (1) ¹⁾Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. ²⁾Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Bürgermeister den Vorsitz. ³⁾Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich auf Grund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 1 und 2 GO.
- (2) ¹⁾Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zuleiten. ²⁾Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) ¹⁾Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. ²⁾Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mindestzahl – unter Mitberechnung des Bürgermeisters – (= 19) anwesend sind. ³⁾Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne

Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 10

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) ¹⁾Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach den Vorschriften der GO (§ 31) von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlungen unaufgefordert dem Bürgermeister, bzw. bei dessen Betroffenheit, dem Stellvertreter in der Sitzungsleitung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann des Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. ²⁾Im Falle der Befangenheit des Bürgermeisters hat die Anzeige gegenüber dem stellvertretenden Bürgermeister zu erfolgen.
- (2) Sind anderen Mitgliedern des Rates Gründe bekannt, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds der Vertretung geben, so ist dies dem Sitzungsleiter anzuzeigen.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.
- (4) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister bestimmt, welche Bediensteten außer ihm an den Sitzungen des Rates teilnehmen.
- (2) ¹⁾Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. ²⁾Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag und Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung

- (1) ¹⁾Der Rat kann in der Sitzung oder unmittelbar vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

²⁾Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann ferner in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO).

- (3) ¹⁾Ist auf Grund des Vorschlages einer Fraktion, einer Gruppe oder 1/5 der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. ²⁾Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlages gegeben wird.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Tagesordnung nach § 12 sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Redeordnung

- (1) ¹⁾Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. ²⁾Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von 1/5 der Ratsmitglieder, einer Fraktion oder einer Gruppe aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. ³⁾Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gelten § 12 Abs. 3 und 4.
- (3) ¹⁾Ein Mitglied des Rates, welches das Wort ergreifen möchte, hat sich durch Aufheben der Hand oder soweit technisch möglich durch Betätigen der elektronischen Sprechanlage zu melden. ²⁾Bei mehreren zeitgleichen Wortmeldungen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge des Vortagsrechts.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied des Rates das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) ¹⁾Den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes (§ 70 Abs. 1 GO) kann auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden. ²⁾Für den Vortrag von Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes im Fall von Meinungsverschiedenheiten gilt die gesetzliche Regelung des § 70 Abs. 4 GO.
- (6) ¹⁾Die Redezeit soll höchstens 10 Minuten betragen; sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. ²⁾Ein Ratsmitglied - ausgenommen Fraktionsvorsitzende - darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. ³⁾Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹⁾Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. ²⁾Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) Schluss der Aussprache (§ 15),
 - b) Schluss der Rednerliste (§15),
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) Vertagung,
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) ¹⁾Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied pro Fraktion oder Gruppe für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. ²⁾Im Fall einer namentlichen Abstimmung (§ 17 Abs. 3) oder einer geheimen Abstimmung (§ 17 Abs. 4) bedarf es keiner Abstimmung über den Antrag.
- (3) ¹⁾Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. ²⁾Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. ³⁾Als solcher ist grundsätzlich derjenige Antrag anzusehen, durch welchen ein Beratungsgegenstand endgültig Erledigung findet. ⁴⁾In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

¹⁾Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet, oder die Rednerliste geschlossen wird. ²⁾Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Anträge bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

- (1) ¹⁾Jedes Mitglied des Rates, jede Fraktion und jede Gruppe ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). ²⁾Hat eine Vorberatung in Ausschüssen stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. ³⁾Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach Abs. 1 und 2, die über- und/oder außerplanmäßige Ausgaben zur Folge haben, bedürfen eines Deckungsvorschlages.

§ 17

Abstimmungen

- (1) ¹⁾Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. ²⁾Der weitestgehende Antrag (§ 14 Abs. 3 Satz 3) hat Vorrang. ³⁾In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) ¹⁾Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Rates oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. ²⁾Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) ¹⁾Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Rates, einer Gruppe oder Fraktion wird geheim abgestimmt. ²⁾Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang (§ 50 Abs. 1 Satz 6 GO).
- (6) ¹⁾Für Wahlen gilt, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, die Regelung des Abs. 2 ebenfalls. ²⁾Im übrigen werden sie durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen (§ 50 Abs. 2 GO).
- (7) Das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) ¹⁾Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten. ²⁾Anfragen sind spätestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. ³⁾Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) ¹⁾Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der vorangegangenen Sitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. ²⁾Die Frage muss eine Angelegenheit betreffen, welche Belange der Gemeinde berührt. ³⁾Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. ⁴⁾Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung oder eine Beantwortung in der nächsten Rats- oder Fachausschusssitzung verwiesen werden, soweit eine Beantwortung bis dahin möglich ist.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft dem selben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde.

§ 19

Fragerecht von Einwohnern

- (1) ¹⁾In jeder öffentliche Ratssitzung findet nach Abschluss der Behandlung der originären Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde statt. ²⁾Jeder Einwohner der Gemeinde Elsdorf ist berechtigt, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister oder an Ratsmitglieder zu richten. ³⁾Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.
- (2) ¹⁾Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. ²⁾Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Fragen zu stellen.
- (3) ¹⁾Die Beantwortung der Anfragen erfolgt grundsätzlich mündlich durch den Befragten. ²⁾Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) ¹⁾In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ²⁾Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. ³⁾Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) ¹⁾Während der Sitzungen des Rates sind insbesondere das Rauchen, das Benutzen von Mobiltelefonen oder privaten Tonwiedergabegeräten und der Genuss von Alkohol unzulässig. ²⁾Der Bürgermeister kann, wenn niemand widerspricht, die Benutzung von Mobiltelefonen im Einzelfall und in der Weise gestatten, dass Telefongespräche außerhalb des Sitzungsraumes geführt werden.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Sachthema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung die Sitzung unterbrechen, anderen Sitzungsteilnehmern das Wort abschneiden, sich nicht an die Reihenfolge der Worterteilung halten oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) ¹⁾Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. ²⁾Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht weiter erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

¹⁾Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden (§ 51 Abs. 2 GO). ²⁾Wird das ordnungswidrige Verhalten fortgesetzt, kann der Bürgermeister den Ausschluss aus der laufenden Sitzung verfügen. ³⁾Der Rat kann darüber hinaus den Ausschluss für die Dauer mehrerer Sitzungen beschließen. ⁴⁾Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den im Beschluss festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23

Widerspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 steht dem Betroffenen der Widerspruch zu.
- (2) ¹⁾Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²⁾Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sodann der Rat in der nächsten Sitzung; an dieser Entscheidung nimmt der Betroffene nicht teil. ³⁾Die Entscheidung des Rates ist ihm bekanntzugeben.

3. **Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

§ 24

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Sitzungen teilnehmenden Personen,
 - c) die Namen der Rats- und Ausschussmitglieder, die gemäß § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 GO von der Beratung und Entscheidung einzelner Beratungsgegenstände ausgeschlossen sind,
 - d) Ort, Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - e) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - f) die gestellten Anträge,
 - g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - h) verhängte Ordnungsmaßnahmen des Bürgermeisters,
 - i) der wesentliche Inhalt der Stellungnahme einer Fraktion oder einer abweichenden Stellungnahme eines Mitglieds des Verwaltungsvorstandes, falls die Fraktion oder das Mitglied dies verlangen,
 - j) der wesentliche Inhalt von Anfragen und deren Beantwortung, sofern die Beantwortung in einer Sitzung stattfindet.
- (2) ¹⁾Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Beratungs- und Verhandlungsverlaufs enthalten. Wortprotokolle dürfen nur auf Antrag gefertigt werden. ²⁾Über den Antrag ist ein Beschluss zu fassen. ³⁾Keiner Beschlussfassung bedürfen Anträge auf wörtliche Protokollierung von Aussagen des Antragstellers.
- (3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Gemeinde Elsdorf bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet.

- (5) ¹⁾Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. ²⁾Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. ³⁾Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gemäß Abs. 6 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt zu löschen. ³⁾Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. ⁴⁾Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. ⁵⁾Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.
- (6) ¹⁾Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und allen Ratsmitgliedern zuzuleiten. ²⁾Für die Ratsmitglieder wird jeweils ein Abdruck in den Einzelpostfächern des Rathauses hinterlegt.
- (7) ¹⁾Die Niederschrift bedarf der Bestätigung durch den Rat spätestens in der übernächsten, auf die jeweilige Sitzung folgenden Sitzung. ²⁾Für Änderungswünsche vor Beschluss über die Bestätigung der Niederschrift gilt Abs. 5. ³⁾Ist die Bestätigung durch den Rat erfolgt, oder ist hierüber kein Beschluss gefasst, jedoch auch kein Widerspruch oder Änderungswunsch erhoben worden, gilt die Niederschrift spätestens nach der übernächsten Sitzung des Rates als bestätigt.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.
- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 abweichende Regelungen enthält.

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) ¹⁾Die Einberufung der Ausschüsse erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden im Wege der Übersendung einer schriftlichen Einladung an den Bürgermeister und an alle Ausschussmitglieder. ²⁾Die übrigen Ratsmitglieder und die stellvertretenden Ausschussmitglieder erhalten das Einladungsschreiben nachrichtlich. ³⁾Der Einladung können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigelegt werden. ⁴⁾Die Zustellung dieser Unterlagen erfolgt für die Ratsmit-

glieder in Einzelpostfächern, für die sachkundigen Bürger und Einwohner des jeweiligen Ausschusses (Ausschussmitglieder) in Sammelpostfächern im Rathaus.

- (2) ¹⁾Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, Beratungsgegenstände aufzunehmen, die ihm vom Bürgermeister vorgeschlagen werden. ²⁾Gleiches gilt für Vorschläge und Anträge einer Fraktion, einer Gruppe oder 1/5 der Mitglieder des Ausschusses, soweit diese rechtzeitig nach § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bei der Verwaltung eingegangen sind.
- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzung unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 bedarf.
- (4) ¹⁾Der Bürgermeister und der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. ²⁾Im übrigen bestimmt der Bürgermeister, welche Beamten und Angestellten an den Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen. ³⁾Er ist berechtigt und auf Verlangen von mindestens 1/5 der Ausschussmitglieder oder einer mit Mitgliedern im Ausschuss vertretenden Fraktion oder Gruppe verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) ¹⁾Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. ²⁾Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. ³⁾Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (6) ¹⁾An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können auch die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. ²⁾Mitglieder anderer Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, soweit der Aufgabenbereich des Ausschusses, dem sie angehören, von dem Beratungsgegenstand berührt wird.
- (7) ¹⁾Auch für öffentliche Sitzungen der Ausschüsse ist grundsätzlich eine Einwohnerfragestunde nach § 19 vorzusehen. ²⁾Beantragt eine Fraktion vor oder während einer öffentlichen Ausschusssitzung, dass Sachverständige oder Einwohner zu bestimmten Tagesordnungspunkten gehört werden sollen, so soll diesem Begehren im Wege der Sitzungsunterbrechung entsprochen werden.
- (8) ¹⁾Die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse sind den Ausschussmitgliedern und den Ratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, zuzuleiten. ²⁾Die Zuleitung dieser Unterlagen erfolgt für die Ratsmitglieder in Einzelpostfächern und für die sachkundigen Bürger und Einwohner in Sammelpostfächern im Rathaus.
- (9) ¹⁾Die Regelung über das Informationsrecht des Rates finden auf Ausschüsse nur hinsichtlich des Beschlusskontrollverfahrens (§ 6 Abs. 4) Anwendung. ²⁾Für die nicht regelmäßig tagenden Ausschüsse erfolgt die Berichterstattung über die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse bzw. die Zwischenberichterstattung bei nicht umgesetzten Beschlüssen zweimal pro Jahr, jeweils in der ersten Sitzung des Halbjahres für den Berichtszeitraum des abgelaufenen Halbjahres.
- (10) ¹⁾Für den Fall der Verhinderung zur Teilnahme an einer Ausschusssitzung gilt § 5 entsprechend. Soweit für einen Ausschuss Stellvertreter nicht namentlich, sondern in

der Reihenfolge des Bestellung zugeordnet sind, besteht für den Fall der Vertretungsnotwendigkeit für die in der Sitzung anwesenden vorrangigen Stellvertreter die Pflicht zur Mandatswahrnehmung.²⁾Sieht sich ein anwesender vorrangiger Stellvertreter außer Stande, das Mandat auszuüben, hat er dies gegenüber dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und seine Verhinderung kurz zu begründen.³⁾Das Recht zur weiteren Anwesenheit im Sitzungssaal nach § 58 Abs. 1 GO bleibt durch die so angezeigte Mandatsausübungsverhinderung unberührt.

§ 28

Widerspruch und Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, vom Bürgermeister oder von mindestens 1/5 der Ausschussmitglieder kein schriftlicher Widerspruch bzw. Einspruch eingelegt worden ist (§ 57 Abs. 4 GO).
- (2) ¹⁾Über den Einspruch von Ausschussmitgliedern und den Widerspruch des Bürgermeisters nach Abs. 1 hat der Rat frühestens nach Ablauf von 3 Tagen auf den Eingang des Schreibens bei der Verwaltung, spätestens nach 2 Wochen hierauf zu entscheiden (§ 54 Abs. 1 Satz 3 GO analog). ²⁾Einspruch und Widerspruch haben aufschiebende Wirkung.

III. Fraktionen und Gruppen

§ 29

Bildung von Fraktionen und Gruppen

- (1) ¹⁾Ratsmitglieder können sich nach Maßgabe des § 56 Abs. 1 GO zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. ²⁾Eine Fraktion oder Gruppe muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören.
- (2) ¹⁾Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher schriftlich anzuzeigen. ²⁾Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen des Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprechers und seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitglieder enthalten. ³⁾Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion/Gruppe Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. ⁴⁾Unterhält die Fraktion/Gruppe eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) ¹⁾Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. ²⁾Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion/Gruppe, der Wechsel im Fraktionsvorsitz bzw. Gruppensprecheramt sowie bei den Stellvertretern des Fraktionsvorsitzenden / Gruppensprechers sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden / Gruppensprecher ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 30

Fraktions- und Gruppengeschäftsräume

- (1) ¹⁾Zur Abwicklung ihrer Geschäfte können die im Rat der Gemeinde Elsdorf vertretenen Fraktionen unentgeltlich Geschäftsräume nutzen. ²⁾Jede Fraktion erhält auf Antrag einen Geschäftsraum im Rathaus oder in einer dafür geeigneten Einrichtung der Gemeinde Elsdorf. ³⁾Soweit eine Fraktion auf die Überlassung eines Fraktionsgeschäftsräumens verzichtet, ist ihr eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Nutzwertes eines angemessenen Fraktionsraumes zu gewähren. ⁴⁾Die Nutzungsentschädigung bemisst sich nach dem jeweiligen mittleren Wert der ortsüblichen monatlichen Vergleichskaltmiete der Klasse 1 a (Ortskernlage) für Büroraumfläche, zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 26,6 % für kalkulatorische Nebenkosten und eines Aufschlages in Höhe der ersparten Reinigungskosten.
- (2) ¹⁾Über den Antrag einer Fraktion auf Überlassung eines Geschäftsraumes oder die Gewährung einer Nutzungsentschädigung nach Abs. 1 entscheidet der Rat im Einzelfall. ²⁾Die Entscheidung soll grundsätzlich zu Beginn einer jeden Legislaturperiode getroffen werden. ³⁾Der Bürgermeister unterrichtet die Fraktionen schriftlich über die Entscheidung des Rates. ⁴⁾Das Nutzungsrecht oder der Entschädigungsanspruch entsteht mit dem Tag, an welchem dem Fraktionsgeschäftsführer die Mitteilung des Bürgermeisters zugeht.
- (3) ¹⁾Der Gemeinde Elsdorf obliegt die Unterhaltung der gestellten Fraktionsgeschäftsräume. ²⁾Die notwendigen Beschilderungen der Räume werden von der Gemeinde angebracht. ³⁾Die Anbringung von weiteren oder ergänzenden Hinweisen durch die Fraktionen selbst ist untersagt. ⁴⁾Der Rat legt die Einzelheiten der Einrichtung fest.
- (4) Zu den Kosten der Unterhaltung der gestellten Fraktionsgeschäftsräume zählen diejenigen für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Stromversorgung, Versicherung, bauliche Unterhaltung einschließlich der Schönheitsreparaturen und für die Erneuerung der von der Gemeinde Elsdorf eingebrachten Einrichtungsgegenstände.
- (5) ¹⁾In den von der Gemeinde gestellten Fraktionsräumen wird der Anschluss an öffentliche Kommunikationsnetze auf Antrag einer Fraktion seitens der Gemeinde veranlasst. ²⁾Die Kosten des Anschlusses trägt die jeweilige Fraktion.
- (6) ¹⁾Um die jederzeitige Nutzung der durch die Gemeinde gestellten Fraktionsgeschäftsräume sicherzustellen, erhalten die Fraktionsvorsitzenden und der Fraktionsgeschäftsführer jeweils einen Schlüssel vom Haupteingang des Rathauses bzw. der sonstigen gemeindlichen Einrichtung und vom Fraktionsgeschäftsräum. ²⁾Der Verlust eines Schlüssels ist dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³⁾Für sämtliche Schäden, die durch den Verlust eines Schlüssels entstehen, haftet die Fraktion.
- (7) ¹⁾Die Fraktionen sind verpflichtet, die gestellten Fraktionsgeschäftsräume und ihre Einrichtung pfleglich zu behandeln. ²⁾Alle Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.
- (8) ¹⁾In den durch die Gemeinde gestellten Fraktionsgeschäftsräumen sind Betätigungen, die nicht zum Geschäftskreis der Ratsfraktionen gehören, untersagt. ²⁾Es ist insbesondere nicht gestattet, parteipolitische Werbung in den Geschäftsräumen zu betreiben. ³⁾Dies gilt auch für die Zugangsbereiche zu den Geschäftsräumen.
- (9) ¹⁾Das Recht zur Benutzung der von der Gemeinde gestellten Fraktionsgeschäftsräume sowie der Anspruch auf Nutzungsentschädigung nach Abs. 1 erlischt
 - a) mit dem letzten Tag der Amtszeit eines Rates nach Neuwahl des neuen Rates,
 - b) bei der Verletzung der Pflichten nach Abs. 8 und entsprechender fruchtloser Abmahnung durch Bürgermeister,

- c) bei der Auflösung der die Räume nutzenden oder nutzungsanspruchsberechtigten Fraktion.
- ²⁾Das Erlöschen der Berechtigung im Fall zu c) tritt innerhalb von sieben Tagen nach dem Wirksamwerden der Auflösung der die Räume nutzenden Fraktion ein.
- (10) ¹⁾Zu den Aufwendungen der Geschäftsführung, die durch die vorstehenden Regelungen nicht abgedeckt sind, erhalten die Fraktionen besondere Zuwendungen. ²⁾Hierüber wird durch Einzelbeschluss des Rates entschieden.
- (11) ¹⁾Gruppen sind von der kostenfreien Überlassung von Geschäftsräumen ausgeschlossen. ²⁾Soweit sie Geschäftsräume benötigen, ist ihnen nach Vorlage von entsprechenden Kostenbelegen eine Nutzungsentschädigung nach Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 analog durch Ratsbeschluss gewährt werden.

§ 31

Informationsrecht der Fraktionen und Gruppen

- (1) ¹⁾Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen / Gruppen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder die in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion bzw. der Sprecher einer Gruppe schriftlich an den Bürgermeister zu richten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und Gruppen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen mit personenbezogenen Daten haben oder von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) ¹⁾Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person. ²⁾Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierten Dateien und sonstige Datenträger (auch in Papierform), die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. ³⁾Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche Notizen.
- (3) ¹⁾Vertrauliche Unterlagen dürfen nicht an unautorisierte Dritte weitergegeben werden. ²⁾Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss. ³⁾Vertrauliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff unbefugter Dritter gesichert sind. ³⁾Dies gilt auch für den Transport von Unterlagen. In begründeten Fällen ist dem Bürgermeister und – in dessen Auftrag – dem behördlichen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen zu geben (§ 18 Abs. 1 DSGVO).

§ 33

Bekanntgabe der Geschäftsordnung

Jeder Fraktion / Gruppe und jedem fraktions- und gruppenfreien Ratsmitglied ist zur Weitergabe an ihre Mitglieder sowie ggf. hospitierende Ratsmitglieder und an die Ausschüsse eine ausreichende Anzahl von Vervielfältigungen dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 34

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Elsdorf vom 23. März 1998 in der Fassung der vierten Änderung vom 4. April 2006 außer Kraft.